

Stellungnahme

des Bundesverbands für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)

zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen der

Verordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung

(Geldwäschevideoidentifizierungsverordnung - GwVideoidentV)

I. Einleitung

Der Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.) hat den Zusammenschluss und die Interessenvertretung von Unternehmen, die gewerbsmäßig auf den Gebieten Inkasso und Forderungsmanagement tätig sind und Personen, die in ihrer selbständigen Tätigkeit dem Themenkreis Inkasso nahestehen, wie beispielsweise Rechtsanwaltskanzleien, Detekteien, Auskunftsteien, Erbenermittler und Schuldenregulierer zum Ziel.

Zwar gehören Rechtsdienstleister nicht zu den Verpflichteten nach § 2 Geldwäschegesetz (GwG), wenn ihre Tätigkeit sich in der Erbringung von Inkassodienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) erschöpft. Eine Verpflichtung zahlreicher Mitglieder des Vereins folgt bei Kataloggeschäften allerdings aus § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 10, 11 GwG.

Verpflichtete haben nach § 11 des Geldwäschegesetzes vom Vertragspartner oder von für den Vertragspartner auftretenden Personen sowie von wirtschaftlich Berechtigten vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion Angaben zum Zwecke der Identifizierung zu erheben. Diese Angaben haben die Verpflichteten nach § 12 des Geldwäschegesetzes zum Zwecke der Identifizierung zu überprüfen. Nach § 13 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes können Verpflichtete die zum Zweck der

Identifizierung erhobenen Angaben durch angemessene Prüfung des vor Ort vorgelegten Dokuments überprüfen oder mittels eines sonstigen Verfahrens, das zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein gleichwertiges Sicherheitsniveau aufweist.

Durch die im Entwurf vorliegende Verordnung soll auf Grundlage der Verordnungsermächtigung in § 13 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes mit dem Videoidentifizierungsverfahren ein bereits etabliertes Verfahren gesetzlich geregelt werden, das zur geldwäscherechtlichen Identifizierung geeignet ist.

Ein praktisches Bedürfnis für praktikable Fern-Identifizierungsverfahren und damit für die rechtssichere Nutzung des Videoidentifizierungsverfahrens besteht auch für die betreffenden Vereinsmitglieder.

Der BFIF e.V. bedankt sich daher für die Gelegenheit zur Stellungnahme und macht hiervon gerne Gebrauch.

II. Zu den Inhalten

Inhaltlich wird der Entwurf sowie der vorgesehenen Regelungen nahezu uneingeschränkt befürwortet.

Nach § 5 Abs. 2 des Entwurfs dürfen Videoidentifizierungsverfahren und das teilautomatisierte Videoidentifizierungsverfahren nur verwendet werden, wenn der Verpflichtete für diesen Identifizierungsvorgang in gleichwertiger Art und Weise auch ein Verfahren zur Überprüfung eines elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes anbietet.

Nachvollziehbar ist, dass auch eine Identifizierungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden soll, die keine Einblicke in die räumliche Umgebung, zum Beispiel den eigenen Wohnort, ermöglichen. Ein Eingriff in die Privatsphäre wird hierin nicht gesehen, zumal die Verwendung freiwillig ist. Eine persönliche Identifizierungsmöglichkeit wäre ebenfalls weiterhin gegeben.

Mit Blick auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist anzumerken, dass nicht in jedem Fall die Voraussetzungen für die Identifizierung in einem Verfahren mit einem elektronischen Identitätsnachweis erfüllt sind. Der Vorteil der Videoidentifizierung liegt gerade darin, dass auf Drittanbieter zurückgegriffen werden kann.

Eine gewisse Unklarheit wird darin gesehen, wie „ohne Unterbrechung“ in § 9 Abs. 2 des Entwurfs zu verstehen sein soll. Sinnvoll erscheint es, die Identifizierung in einer Sitzung/einem Termin durchzuführen. Es mag aber trotz grundsätzlich erfüllter technischer Voraussetzungen zu kurzen „Unterbrechungen“ der Verbindung kommen, die allerdings nicht unbedingt die Integrität beeinträchtigen müssen.

Unter Berücksichtigung der Regelungen in § 13 des Entwurfs ist davon auszugehen, dass bei kurzzeitigen Unterbrechungen nicht in jedem Fall der Identifizierungsprozess abubrechen ist und die vorher erhobenen Daten nicht verwendbar sind.

§ 9 sollte daher gegebenenfalls abweichend formuliert werden, um klarzustellen, dass der Umgang mit Verbindungsproblemen abschließend in § 13 geregelt ist.

Im Übrigen wird der Entwurf positiv bewertet. Es ist sehr zu begrüßen, dass Rechtsdienstleistern zukünftig auch die Möglichkeit einer Videoidentifizierung für die Prüfung nach GWG zur Verfügung steht.

III. Anregung (redaktioneller) Änderungen

Der BFIF e.V. regt an, einige (redaktionelle) Änderungen an dem Entwurf vorzunehmen.
Im Einzelnen:

Entwurfassung	Änderungsvorschlag
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Verantwortlichkeit der Verpflichteten Die Verantwortung für die Durchführung der Identifizierung einschließlich der Erfüllung der Anforderungen der folgenden Abschnitte an die Verfahren liegt bei den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes, auch soweit sie sich zur Durchführung der Sorgfaltspflichten eines Dritten bedienen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Verantwortlichkeit der Verpflichteten Die Verantwortung für die Durchführung der Identifizierung einschließlich der Erfüllung der Anforderungen der folgenden Abschnitte an die Verfahren liegt bei den Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes, auch soweit sie sich zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten Dritter bedienen.</p>
<p>Begründung:</p> <p>Durchgeführt wird nach der vorgesehenen Regelung eine Identifizierung. Sorgfaltspflichten werden im Allgemeinen nicht durchgeführt, sondern erfüllt. Die Durchführung erfolgt gleichsam in Erfüllung der Sorgfaltspflicht. Werden Dritte zur Erfüllung von (schuldrechtlichen) Pflichten eingesetzt, werden diese insofern als „Erfüllungsgehilfen“ bezeichnet.</p> <p>Es erscheint möglich, dass sich Verantwortliche zur Pflichterfüllung auch mehrerer Dritter bedienen. Die Mehrzahl ist zugleich auch geschlechtsneutral.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Anwendungsbereich</p> <p>(1) Das Videoidentifizierungsverfahren und das teilautomatisierte Videoidentifizierungsverfahren können für Identifizierungen durch alle Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes verwendet werden, soweit die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 des Geldwäschegesetzes dies in ihren Auslegungs- und Anwendungshinweisen nach § 51 Absatz 8 des Geldwäschegesetzes nicht ausschließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Anwendungsbereich</p> <p>(1) Das Videoidentifizierungsverfahren und das teilautomatisierte Videoidentifizierungsverfahren können für Identifizierungen durch alle Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes verwendet werden, soweit die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde nach § 50 des Geldwäschegesetzes dies in ihren Auslegungs- und Anwendungshinweisen nach § 51 Absatz 8 des Geldwäschegesetzes nicht ausschließt.</p>
<p>Begründung:</p> <p>Es liegt ein Fall von Akkusativ/Plural vor, sodass es grammatikalisch korrekt erscheint, das Wort „Verpflichtete“ durch das Wort „Verpflichteten“ zu ersetzen.</p> <p>Soweit ersichtlich, ist nach § 50 GwG immer nur eine Aufsichtsbehörde zuständig. Maßgeblich dürfte daher für die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 GwG immer nur sein, dass die für sie zuständige Aufsichtsbehörde die Anwendung nicht in ihren Auslegungs- und Anwendungshinweisen nach § 51 Absatz 8 GwG ausschließt.</p>	

Frankfurt, den 15.05.2024

Patric Weilacher, 1. Vorsitzender

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V.

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V. (BFIF e.V.)

Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt am Main
Direktkontakt
Telefon: 069 153 227 510
Telefax: 069 153 227 519
E-Mail: post@bfif.de